

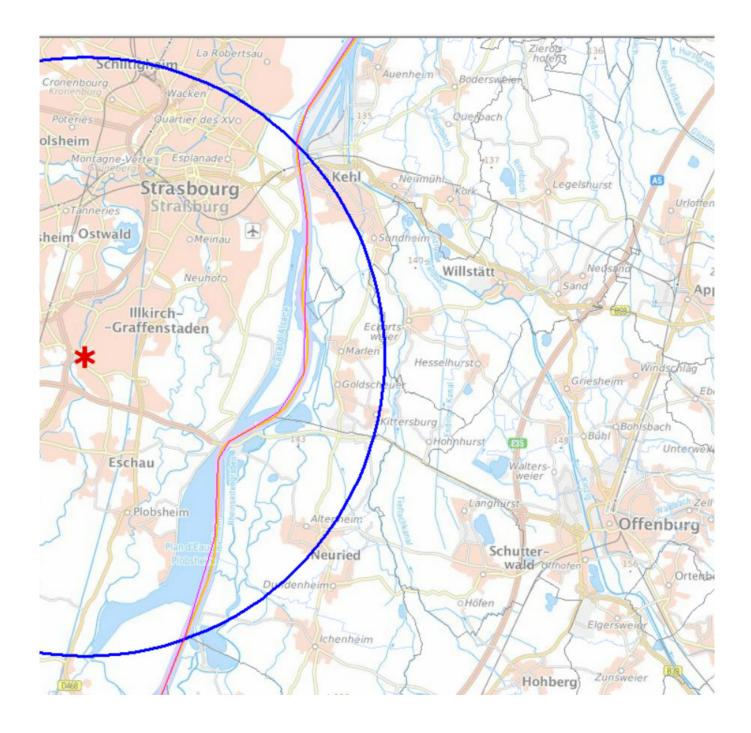
Auf Grund der Artikel 60-68 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit sowie den Artikeln 21, 22, 24, 25, 27, 40, 41 und 42 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen sowie der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) i. V. m. §§ 38 Absatz 11 und 6 Absatz 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852) geändert worden ist, des § 4 der Viehverkehrsverordnung in der Fassung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) und § 2 Absatz 2 des Tiergesundheitsausführungsgesetzes (TierGesAG) vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 223) erlässt das Landratsamt Ortenaukreis folgende

# Allgemeinverfügung

Am 06.11.2025 wurde im Département Bas-Rhin, FRANKREICH in einem Geflügelbestand der Ausbruch der Hochpathogenen Aviären Influenza amtlich festgestellt. Durch die dort festgelegten Sperrzonen liegen auch Teile des Landkreises Ortenaukreis in der Überwachungszone.

## A. Es wird folgende Überwachungszone festgelegt:

 Um den Ausbruchsbetrieb im Département Bas-Rhin, FRANKREICH wird eine "Überwachungszone" (Mindestradius 10 km) festgelegt. Die Restriktionszone für die Grenze der Überwachungszone ist blau dargestellt.



2. Die **Überwachungszone** umfasst Teile der Gemarkungen folgender Städte und Gemeinden im Landkreis Ortenaukreis:

Teile der Stadt Kehl.

Teile der Gemeinde Willstätt.

Teile der Gemeinde Neuried.

### B. Anordnungen für die Überwachungszone:

- Die Halter von Vögeln müssen dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, unverzüglich die Anzahl aller gehaltener Vögel unter Angabe der Nutzungsart, ihres Standortes und die Anzahl der verendeten Vögel sowie jeden Rückgang der Produktionsdaten, bevorzugt per E-Mail unter Vetamt@Ortenaukreis.de, mitteilen.
- 2. Über die Anzahl der im Betrieb gehaltenen Vögel ist ein aktuelles Bestandsregister zu führen, sowie die Anzahl der verendeten Tiere und die Anzahl der gelegten Eier pro Tag zu dokumentieren.
- 3. In der <u>Überwachungszone</u> gelegene Bestände, in denen Vögel gehalten werden, können stichprobenartig über den Verbleib von gehaltenen Vögeln, Fleisch von Geflügel, Eiern, tierischen Nebenprodukten und Futtermitteln untersucht werden, die vom Tierhalter zu dulden sind. Bei Verdacht kann durch die zuständige Behörde eine Probennahme angeordnet werden.
- 4. Tierhaltende Betriebe haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Betrieb in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten, insbesondere gelten folgende Maßnahmen:
  - Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.
  - Die Ställe und sonstigen Standorte dürfen von betriebseigenen und betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Die Personen sind mit Namen zu dokumentieren und diese Namen auf Nachfrage der Behörde vorzulegen. Die Schutzkleidung ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 °C zu waschen. Die Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen.
  - Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten.
  - Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände (mit Seife) zu reinigen und anschließend zu desinfizieren (Handdesinfektionsmittel).
  - · Schuhe sind bei Betreten und Verlassen der Stallung zu reinigen und zu desinfizieren.
- 5. Gehaltene Vögel, frisches Fleisch und Schlachtnebenerzeugnisse von gehaltenen und wildlebenden Vögeln, Bruteier sowie Eier zum menschlichen Verzehr, sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte, einschließlich Gülle/Mist von Vögeln dürfen weder in einen noch aus einem Bestand mit gehaltenen Vögeln verbracht werden.

#### Ausgenommen hiervon sind:

 Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Waren gelten. Als sicher gelten die Waren nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687, das sind insbesondere Fleisch und Milch, die in bestimmter Weise behandelt wurden. Einzelheiten können beim Veterinäramt erfragt werden.

- Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die der einer Behandlung nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687 unterzogen wurden, das sind bestimmte Wärmebehandlungsverfahren.
- · Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevante Materialien, die vor Beginn der Seuche gewonnen oder erzeugt wurden.
- · Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse.

Ausnahmen für die o.g. Verbringungsverbote sind nach Genehmigung und Einhaltung gesetzlicher Vorgaben bei der zuständigen Behörde möglich.

- 6. Vögel dürfen nur
  - a. in geschlossenen Ställen,
  - b. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, gehalten werden. Die Vögel sind von anderen Tierarten getrennt zu halten.

Futter, Wasser und Einstreu sowie sonstige Gegenstände sind vor Wildvögeln unzugänglich aufzubewahren.

Im Falle des Satzes 1 Buchstabe b) müssen Abdeckungen aus Netzen und Gittern eine Maschenweite von maximal 2,5 cm aufweisen.

- 7. An den Zufahrts- und Anfahrtswegen der Betriebe, in denen Vögel gehalten werden, sind geeignete Desinfektionsmittel anzuwenden, beispielsweise durch eine Desinfektionswanne.
- 8. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes dürfen nicht freigelassen werden.
- 9. Die Durchführung von Vogelausstellungen, Vogelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art wird untersagt.
- 10. Die Beseitigung ganzer Tierkörper oder Tierkörperteile toter Vögel müssen nachweislich über die Tierkörperbeseitigungsanstalt (hier ZTN Süd) entsorgt werden.
- 11. Eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung muss durchgeführt und hierüber Aufzeichnungen geführt werden.
- 12. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Vögeln, tierische Nebenprodukte von Vögeln, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des Hochpathogenen Aviären Influenzavirus sein können, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren. Der Transport sowie die Reinigung und Desinfektion sind zu dokumentieren.
- 13. Der Transport von Tieren und Erzeugnissen durch die Überwachungszone muss
  - a. ohne Unterbrechung oder Entladen in der Überwachungszone,
  - b. vorzugsweise über die großen Verkehrsachsen oder Hauptschienenwege und
  - c. unter Meidung der näheren Umgebung von Betrieben, in denen Tiere gelisteter Arten (Aves) gehalten werden, erfolgen.
- 14. Transportmittel für Verbringungen gehaltener Vögel und der Erzeugnisse von gehaltenen Vögeln durch die Überwachungszone hindurch müssen so konstruiert und gewartet sein, dass eine Leckage oder ein Entweichen von Tieren, Erzeugnissen oder Gegenständen, die ein Risiko für die Tiergesundheit bergen, verhindert wird, unverzüglich nach jedem

Transport von Tieren, Erzeugnissen oder jeglichen Gegenständen, die ein Risiko für die Tiergesundheit bergen, gereinigt und desinfiziert sowie getrocknet oder trocknen gelassen werden, bevor erneut Tiere oder Erzeugnisse aufgeladen werden. Die Reinigung und Desinfektion ist angemessen zu dokumentieren.

15. Die zuständige Behörde kann die Tötung und unschädliche Beseitigung gehaltener Vögel in der Überwachungszone anordnen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung, insbesondere zur unverzüglichen Beseitigung eines Infektionsherdes erforderlich ist.

Die sofortige Vollziehung der in den Buchstaben A und B der Allgemeinverfügung getroffenen Festsetzungen und Anordnungen wird, soweit die Anordnungen nicht gemäß § 37 Satz 1 TierGesG sofort vollziehbar sind, gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Die Allgemeinverfügung tritt am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Sie gilt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Ortenaukreis, Badstraße 20, 77652 Offenburg erhoben werden.

#### Hinweise

- 1. Auf die Vorgaben gem. § 3 und § 4 Absatz 1 der Geflügelpestverordnung hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.
- 2. Auf die Verordnung des BMEL vom 18. November 2016 über besondere Schutzmaßregeln in kleinen Geflügelhaltungen wird verwiesen.
- 3. Wer Hühner, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Tauben, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln halten will, hat dies der zuständigen Behörde nach § 26 Absatz 1 Satz 1 der Viehverkehrsverordnung vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltene Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, anzuzeigen. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen. Darüber hinaus hat der Geflügelhalter der zuständigen Behörde nach § 2 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung mitzuteilen, ob das Geflügel (ausgenommen Tauben) im Stall oder im Freien gehalten wird.
- 4. Ordnungswidrig i. S. d. § 64 Nummer 14 b) der Geflügelpest-Verordnung und des § 32 Absatz 2 Nummer 3 TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung

- zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.
- 5. Die zuständige Behörde kann von den Bestimmungen der Allgemeinverfügung nach §§ 22 ff. Geflügelpest-Verordnung im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.
- 6. Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg hat am 16.01.2023 auf der Grundlage der Artikel 269 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 6 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung eine Allgemeinverfügung zur Anwendung von Biosicherheitsmaßnahmen bei Geflügel bzw. gehaltenen Vögeln zu präventiven Zwecken erlassen. Diese ist unter <a href="https://mlr.baden-wuerttemberg.de">https://mlr.baden-wuerttemberg.de</a> / Unser Service / Öffentliche Bekanntmachungen zu finden.
- 7. Weitere Informationen sind auf der Homepage des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg unter dem Schlagwort "Vogelgrippe" (<a href="https://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unsere-themen/tierschutz-tiergesundheit/tiergesundheit/tierkrankheiten-tierseuchen-zoonosen/vogelgrippe/">https://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unsere-themen/tierschutz-tiergesundheit/tiergesundheit/tierkrankheiten-tierseuchen-zoonosen/vogelgrippe/</a>) sowie auf der Homepage des Friedrich-Loeffler-Instituts unter dem Schlagwort "aviäre Influenza/Geflügelpest" (<a href="https://www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/aviaere-influenza-ai-gefluegelpest/">https://www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/aviaere-influenza-ai-gefluegelpest/</a>) verfügbar.
- 8. Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten im Landratsamt Ortenaukreis eingesehen werden. Diese Allgemeinverfügung ist weiterhin auf der Internetseite des Landratsamtes Ortenaukreis unter <a href="https://www.ortenaukreis.de/Landkreis-Verwaltung/Bekanntmachungen/">https://www.ortenaukreis.de/Landkreis-Verwaltung/Bekanntmachungen/</a> unter Landkreis & Verwaltung / Bekanntmachungen abrufbar.

Offenburg, den 07.11.2025

gez.

Dr. Loewer (Amtsleiter)